

Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Vol. 8, Suppl. 3, Nr. 3/2000, S 89ff sowie in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung, Heft 7/2001, S 26

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Präambel	3
I. Definition von Aus-, Fort- und Weiterbildung	4
II. Fortbildung.....	5
II.A. Wer bietet Fortbildung an?.....	5
II.B. Art und Weise der Fortbildung	6
II.C. Teilnahmebestätigung	6
III. Weiterbildung	6
III.A. Wer bietet Weiterbildung an?	6
III.B. Weiterbildungsinhalte	7
III.C. Teilnahmebestätigung	7

Präambel

Fort- und Weiterbildung erweitert und vertieft die während der Ausbildung zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin erworbenen Kenntnisse in der Psychotherapie. Sie vermittelt Handlungskompetenzen für unterschiedliche Felder der Psychotherapie und fördert aber auch die Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Kooperation im Gesundheitswesen.

Fortbildung ist als selbstverständlicher Bestandteil psychotherapeutischer Berufsausübung zu sehen und definiert sich als eine Interaktion zwischen PsychotherapeutInnen als Lernenden, der sich ständig weiterentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnis, dem Berufs- und Praxisumfeld und ganz allgemein den Einflüssen der Gesundheitspolitik.

Somit gehört gemäß § 14 Abs. 1 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, zu den wesentlichen Berufspflichten des Psychotherapeuten, dass er „seinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben hat. Diesem Erfordernis ist insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu entsprechen.“

Psychotherapeutische Fortbildung setzt zunächst eine fachliche und formell ordnungsgemäß abgeschlossene fachspezifische Psychotherapieausbildung voraus. In der Folge haben PsychotherapeutInnen dafür zu sorgen, dass das hohe Niveau der erlernten Ausbildung beibehalten werden kann. Fortbildung in diesem Bereich bedeutet daher, dass in der jeweils erlernten psychotherapeutischen Methode und auch darüber hinaus immer wieder eine theoretisch und praktisch orientierte Vertiefung zu erfolgen hat.

Berufsbegleitende Fortbildung ist für PsychotherapeutInnen erforderlich,

1. weil die Professionalisierung weiter fortschreitet und sich die Psychotherapie parallel zur Veränderung der gesellschaftlichen Lebensbedingungen weiterentwickelt; die Fortbildung soll der reflektierten Auseinandersetzung mit diesen Weiterentwicklungen im Sinne einer Qualitätssicherung dienen;
2. weil PatientInnen bzw. KlientInnen das Recht auf psychotherapeutische Behandlung haben, die sich aktuell am neuesten Stand der Wissenschaft orientiert;
3. weil Psychotherapie ein lebendiger Prozess der wissenschaftlichen Selbstevaluation ist und nicht zuletzt;
4. weil PsychotherapeutInnen selbst sich persönlich verändern.

Weiterbildung erfordert eine entsprechende Struktur und kontinuierliche curriculare Ausrichtung, ist auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet und dient dazu, eine Qualifikation für eine eigenständige selbstverantwortliche Berufstätigkeit für bestimmte Aufgabengebiete zu vermitteln und entsprechend auszuweisen.

Letzteres wird dadurch erreicht, dass am Ende der erfolgten Weiterbildung ein Abschlusszertifikat über die erfolgreich absolvierte Weiterbildung vom Veranstalter ausgestellt wird. Dadurch ist nachgewiesen, auf einem oder mehreren bestimmten Fachgebieten besondere Kenntnisse erworben zu haben. Es gibt hinsichtlich der Weiterbildung keine gesetzlichen Vorgaben.

Weiterbildung setzt ebenso wie die Fortbildung eine fachlich und formell ordnungsgemäß abgeschlossene Ausbildung und die daran anschließende Eintragung in die Psychotherapeutenliste, mit der man die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung erhält, voraus. Sie beruht auf einem nachvollziehbaren, wissenschaftlich fundierten Curriculum. Sie erweitert oder vertieft die fachliche Kompetenz (z.B. Erweiterung hinsichtlich anderer schulenspezifischer Methoden, Vertiefung hinsichtlich zielgruppenorientierter Anwendungen).

I. Definition von Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Ausbildung in einer wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methode hat auf Grund der gesetzlichen Vorgaben und im Rahmen der behördlich anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen, nach Absolvierung des propädeutischen Ausbildungsteiles, zu erfolgen. Welche Methoden als wissenschaftlich-psychotherapeutisch in Österreich anzusehen sind, wird insbesondere von der obersten staatlichen Gesundheitsbehörde auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates festgelegt.

Fortbildung bedeutet, nach absolvierter Ausbildung und Eintragung in die Psychotherapeutenliste die selbständige Berufsausübung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut nach bestem Wissen und Gewissen unter besonderer Beachtung der aktuellen Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft durch den regelmäßigen Besuch von in- oder auch ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu gewährleisten.

Im Rahmen der wissenschaftlichen und fachgerechten Berufsausübung als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut soll sich Fortbildung an dem orientieren, was in der Fachwelt in breiter Form durch Diskussionen auf Kongressen und Fachtagungen, durch Forschung, Ausbildung und Darstellung in Standardwerken, Fachzeitschriften etc. aufgegriffen worden ist. Der regelmäßige Besuch von Fortbildungsveranstaltungen in der Dauer von mindestens neunzig Stunden im Zeitraum von drei Jahren kann als allgemein akzeptierter Richtwert genannt werden.

Fortbildung kann methodenspezifisch und methodenerweiternd sein sowie besondere Schwerpunkte (u.a. Diagnostik, Fachliteratur, rechtliche Fragen, Psychiatrie) beinhalten.

Weiterbildung erfolgt ebenfalls nach der Ausbildung und bedeutet die Erlernung und Ausformung spezifischer theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und

Erfahrungen, die auf Grundlage eines nachvollziehbaren, definierten und fundierten Curriculums erfolgen und zur Erlangung einer besonderen Befähigung auf einem oder mehreren bestimmten Arbeitsbereichen führen.

Darunter fallen vor allem zielgruppenorientierte Spezialisierungen, wie etwa für Kinder (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie), alte Menschen (Gerontopsychotherapie) oder forensische Psychotherapie etc., die Spezialisierung auf Arbeitsschwerpunkte, wie z.B. auf Psychosomatik, Psychoonkologie, Suchterkrankungen etc., aber auch methodenerweiternde Techniken.

Festzuhalten ist, dass sich Weiterbildungen insbesondere schon in rein quantitativer Art und Weise grundlegend von Ausbildungen unterscheiden und im Gegensatz zu absolvierten Ausbildungen nicht zu einer Zusatzeintragung in der Psychotherapeutenliste führen können (keine Zusatzbezeichnungsmöglichkeit).

Eine ständig kontrollierende, behördliche Aufsicht über die Einhaltung der Fortbildung und der Weiterbildung ist im Psychotherapiegesetz nicht vorgesehen. Allerdings werden PsychotherapeutInnen in einem konkreten Anlassfall, etwa im Rahmen eines Kunstfehlerprozesses, im Nachhinein die Erfüllung ihrer Fortbildung und Weiterbildung in Bezug auf den gegenständlichen Konflikt nachzuweisen haben.

Elemente der Fortbildung können im Sinne einer Durchlässigkeit auch auf die Weiterbildung anrechenbar sein und umgekehrt.

Die Anrechnung der Fortbildung im Rahmen der Weiterbildung obliegt dem jeweiligen Veranstalter von Weiterbildungscurricula.

II. Fortbildung

II.A. Wer bietet Fortbildung an?

Als Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen sind wie folgt vorgesehen:

1. die in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen für das Fachspezifikum;
2. die vom Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) anerkannten Fortbildungs- und Forschungseinrichtungen;
3. der ÖBVP selbst;
4. andere Ausbildungsinstitutionen aus dem psychosozialen Bereich, die psychotherapierrelevante Inhalte anbieten;
5. einzelne nachweislich besonders qualifizierte PsychotherapeutInnen, die über eine zumindest fünfjährige Berufserfahrung verfügen, oder Gruppierungen von PsychotherapeutInnen (die z.B. in entsprechenden Vereinen organisiert sind);

6. andere Fachleute, die psychotherapierrelevante und methodenrelevante Inhalte anbieten und dafür besonders qualifiziert sind;
7. entsprechende vergleichbare Einrichtungen im Ausland, sofern diese den oben genannten Kriterien entsprechen.

II.B. Art und Weise der Fortbildung

Fortbildung kann wie folgt absolviert werden:

1. Seminare sowie Kleingruppen, die interaktives Lernen ermöglichen;
2. Vorträge (Fortbildung erfolgt vorwiegend durch die Vermittlung theoretischen Wissens);
3. ergänzende weitere Fortbildungsveranstaltungen wie z.B. im Rahmen von Fallbesprechungen, Selbsterfahrung, Supervision und Intervention sowie
4. Literaturstudium.

Grundsätzlich soll Fortbildung über einen Zeitraum von drei Jahren Veranstaltungen aus mehreren der beschriebenen Bereiche aufweisen.

II.C. Teilnahmebestätigung

Der vorgesehene Mindestinhalt einer Teilnahmebestätigung umfasst Folgendes:

1. Namen des Veranstalters;
2. Bezeichnung der Veranstaltung;
3. Namen des Teilnehmers;
4. Veranstaltungsdatum;
5. Anzahl der Fortbildungseinheiten (von je zumindest 45 Minuten);
6. Unterschrift des Veranstalters und Stampiglie.

III. Weiterbildung

III.A. Wer bietet Weiterbildung an?

Als Anbieter von Weiterbildungsveranstaltungen sind wie folgt vorgesehen:

1. die in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen für das Fachspezifikum;
2. die vom ÖBVP anerkannten Weiterbildungs- und Forschungseinrichtungen;
3. der ÖBVP selbst;
4. andere Institutionen aus dem psychosozialen Bereich, die psychotherapie-relevante Inhalte anbieten;
5. Gruppierungen von PsychotherapeutInnen (die z.B. in entsprechenden Vereinen organisiert sind);

6. entsprechende vergleichbare Einrichtungen im Ausland, sofern diese den oben genannten Kriterien entsprechen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen behält sich die Führung einer Liste von Weiterbildungseinrichtungen nach vorheriger Befassung des Psychotherapiebeirates im Rahmen einer eigenen Arbeitsgruppe vor.

III.B. Weiterbildungsinhalte

1. Zielgruppenspezifische Weiterbildung (z.B. Suchttherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Gerontopsychotherapie, psychosomatische Medizin etc.);
2. Weiterbildung in derzeit nicht als wissenschaftlich anerkannten Methoden (z.B. in körperorientierten Verfahren);
3. Weiterbildung in psychotherapieangrenzenden Verfahren.

Die Curricula von Weiterbildungsangeboten haben zumindest nachstehend angeführte Inhalte zu umfassen und vorzusehen:

1. Darlegung des spezifischen Schwerpunktes und Zieles der Weiterbildung;
2. Darstellung eines fundierten Curriculums mit einer mindestens zwei bis zweieinhalbjährigen Dauer im Umfang von zumindest 200 bis 250 Stunden, wobei Theorie, Praxis und Supervision in ausgewogenem Verhältnis und eine kontinuierliche Lernsituation anzubieten sind;
3. Angaben über die Qualifikation der Lehrpersonen, die in der Weiterbildung tätig sind, Informationen über ihre einschlägigen praktischen Erfahrungen
im Gegenstandsbereich der Weiterbildung sowie Informationen über ihre Erfahrung in der Lehrtätigkeit;
4. Angaben über Publikationen und dokumentierten wissenschaftlichen Diskurs im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Weiterbildung;
5. schriftliche Weiterbildungsvereinbarungen.

III.C. Teilnahmebestätigung

Der vorgesehene Mindestinhalt eines Zertifikates, mit dem der Besuch und Abschluss eines Weiterbildungscurriculums und der Erwerb einer Weiterbildungsqualifikation nachgewiesen werden soll, umfasst Folgendes:

1. Namen des Veranstalters;
2. Bezeichnung der Weiterbildungsqualifikation;
3. Namen des Teilnehmers;
4. Zeitraum des Curriculums einschließlich Angaben über die Anzahl der Weiterbildungseinheiten (von je zumindest 45 Minuten);
5. Datum des Abschlusses;
6. Unterschrift des Veranstalters und Stampiglie.